

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2018

Die Stadt Nossen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Nossen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) An folgenden Sonntagen dürfen alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag	Anlass
15. April 2018	„Grüne Saison“ Saisonauftakt der Reiter
03. Juni 2018	Sommerfest der Reiter
11. November 2018	Herbstfest der Reiter
16. Dezember 2018	Weihnachtsmarkt Nossen

- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als verantwortliche Person, entgegen den Vorschriften des § 2 Absatz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 11 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 18.12.2017

gez. Uwe Anke
Bürgermeister